

## Antrag

der Abgeordneten DI Toms, Gruber, Ing.Eichinger, Feurer, Hofmayer, Sivec,  
Klupper und Kurzreiter

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ  
Raumordnungsgesetzes 1976, LT-68/R-3

betreffend Änderung der NÖ Bauordnung

Die Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz verfolgt das Ziel, die Anforderungen, die sich aus heutiger Sicht an die Raumordnung ergeben, umzusetzen. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze des österreichischen Raumordnungskonzeptes aus dem Jahr 1991, die vom Bund, von den Ländern sowie vom Städte- und Gemeindebund als gemeinsame raumordnerische Leitvorstellungen deklariert wurden.

Einer dieser formulierten Grundsätze betrifft die Gestaltung und Nutzung der Grünlandbereiche. Dabei wird der Verlust des nichtbebauten Freilandes durch Siedlungstätigkeit und Verkehrsbauwerke ebenso problematisiert wie die Verschärfung der Nutzungskonflikte. Als Maßnahmen, um einen Ausgleich der verschiedensten Interessen zu bewirken, wird eine verpflichtende Landschafts- und Grünraumplanung und die Einführung von Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgeschlagen.

Der Entwurf behandelt jedoch nicht die Probleme, die sich für viele Gemeinden bzw. Bürgermeister daraus ergeben, daß in der Vergangenheit unter Mißachtung der planerischen Vorgaben (Widerspruch zum Flächenwidmungsplan) Vorhaben realisiert wurden. Neugewählte Bürgermeister sind mit diesem Zustand konfrontiert und wären aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung verpflichtet, mitunter mit Abbruchsbescheiden gegen derartige Bauwerke vorzugehen, obwohl gegen die Errichtung dieser Bauwerke in der Vergangenheit nichts unternommen wurde bzw. deren Errichtung sogar entgegen dem Gesetz genehmigt wurde. Ein von Gesetzes wegen

notwendiges Einschreiten der Bürgermeister von den davon Betroffenen in keiner Weise verstanden werden, da die Errichtung der Bauwerke in vielen Fällen von den Amtsvorgängern der nunmehrigen Bürgermeister in vielen Fällen zumindest geduldet wurde. Ein Negieren dieses Zustandes bzw. einfach die weitere Duldung des Ist-Zustandes, ohne entsprechende Maßnahmen zu treffen, würde aber die aufgrund der im März 1995 erfolgten allgemeinen Gemeinderatswahlen neugewählten Bürgermeister in eine Situation bringen, die sie zwar zu einem Tätigwerden verhältet, dieses Tätigwerden jedoch nur schwer umgesetzt werden kann. Ein Nichttätigwerden ist jedoch für die Bürgermeister deswegen problematisch, da dieses Nichttätigwerden unter einer möglichen Strafsanktion steht und auch - wie dies in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgt ist - zu Verurteilungen wegen Mißbrauch der Amtsgewalt geführt hat.

Aus diesen Gründen scheint der Gesetzgeber gefordert, durch eine Regelung sicherzustellen, daß die neugewählten Bürgermeister nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können. Dies kann nur dadurch erfolgen, daß für sie die Verpflichtung entfällt, gegen derartige Bauten, die entgegen einer bestehenden Widmung errichtet wurden, vorzugehen. Dies soll dadurch bewirkt werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen für die Bürgermeister die Verpflichtung entfällt, gegen Gebäude, die im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan errichtet wurden, mit der Anordnung des Abbruches vorzugehen. Voraussetzung soll sein, daß das Gebäude zu einem bestimmten Stichtag fertiggestellt wurde bzw. zumindest benutzbar ist und den bautechnischen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes galten, entspricht, bzw. durch Ergreifung entsprechender Maßnahmen innerhalb angemessener Frist entsprechen würde.

Mit einer solchen Regelung könnte sichergestellt werden, daß die strafrechtliche Verantwortung der Bürgermeister für ein Handeln oder Unterlassen, das in der Vergangenheit vielfach von ihren Amtsvorgängern gesetzt wurde, entfällt. Gleichzeitig soll durch die Festlegung eines bestimmten Stichtages sichergestellt werden, daß diese Regelung nicht für die Zukunft gelten soll. Es soll auch klargelegt sein, daß mit dieser Regelung eine einmalige gesetzliche Sanktionierung erfolgen soll, die jedoch nicht für die Zukunft herangezogen werden kann.

Aus diesem Grund soll in der Bauordnung auch ein eigener Straftatbestand eingeführt werden, der bewilligungspflichtige Vorhaben, die im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan künftig errichtet werden, erfaßt. In diesen Fällen soll auch der Strafraum erhöht werden. Eine Mindeststrafe soll vorgesehen werden. Da die Absicht besteht, wie dies auch in anderen landesgesetzlichen Regelungen der Fall ist, die Kompetenz in Strafverfahren auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu verlagern, ist erhöhte Gewähr dafür gegeben, daß zukünftige Mißachtungen der Flächenwidmungspläne unter einer strengen Strafdrohung stehen. Daneben besteht weiters die Möglichkeit, gegen solche Vorhaben mit Abbruchbescheiden vorzugehen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten DI Toms, Gruber u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1976 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“